

bis 1 Rthlr. einfaches Brief-Porto,
 über 1 - bis 20 Rthlr. 2faches Brief-Porto,
 - 20 - - 50 - 3 -
 wenn dieses nicht mehr beträgt, als für 100 Rthlr. voll, in welchem Falle nur
 das letztere in Anwendung kommt;
 über 50 bis 100 Rthlr., wie 100 Rthlr. voll.

Bei Summen von und über 100 Rthlr. tritt eine Tax-Progression ein, welche
 von 5 zu 5 Meilen mit 4 Sgr. für jedes Hundert, und mit 2 Sgr. für jedes
 halbe Hundert (von 101 Rthlr. bis 150 Rthlr. und von 151 Rthlr. bis 200 Rthlr.
 etc.) bis die Sendung 1000 Rthlr. voll erreicht, fortschreitet, von wo ab, für
 jede fernere 100 Rthlr. 3 Sgr., und für jede 50 Rthlr. $1\frac{1}{2}$ Sgr., von 5 zu 5 Mei-
 len, erhoben werden.

Zusatz: B. Sendungen in Briefform bis 1 Rthlr. Silbergeld (Metallgeld
 — nicht Papiergeld) werden nur bis 3 Loth schwer mit ein-
 fachem Brief-Porto belegt. Über 3 Loth schwer werden derg-
 gleichen Sendungen nach der Packet-Porto-Taxe taxirt (d. i.
 doppeltes Brief-Porto).

F. In allen Fällen, wo die Geld-Porto-Taxe in Anwendung kommt,
 also auch bei Papiergeld und courshabenden Papieren, ent-
 scheidet bis incl. 100 Rthlr., der Werth eines Silbergroschens
 für Anwendung einer höhern Tax-Stufe, mithin:

bis 1 Rthlr. 11 Pf. = 1 faches
 von 1 - 1 Sgr. bis 20 Rthlr. = 2 faches,
 - 20 - 1 - - 50 - = 3 - Brief-Porto,
 - 50 - 1 - - 100 wie 100 Rthlr. voll.

Bei Beträgen über 100 Rthlr. findet erst dann eine höhere
 Tax-Stufe Anwendung, wenn 1 Rthlr. voll erreicht wird; ein-
 zelnere Groschen geben bei solchen Summen keinen Ausschlag
 in der Taxe.

§. 33.

Porto für fremde Silbermünzen.

Alle fremden Silbermünzen werden nach der Münz-Vergleichungs-Tabelle
 vom 15. October 1821. (Gesetz-Sammlung 1821, pag. 190) berechnet.

Zwölf Gulden Reichsgeld nach dem 24 Gulden-Fuß werden 7 Rthlr., und
 111 Mark Hamburger Banco 56 Rthlr. Preufs. Silbergeld gleich gesetzt.

Zusatz. Die Werth-Declaration muß, wo solche erforderlich ist, überall
 nach dem Real-Werthe in Preussischem Courant vom Absender
 geschehen.

§. 34.

Porto für Kupfermünze.

Für Kupfermünze wird das Porto nach der Packet-Taxe bezahlt.

§. 35.

Porto für Gold und Werthstücke.

An Porto für die Beförderung von Gold wird unbedingt die Hälfte des
 Porto für Silbergeld erhoben.

Zusatz: A. Als Minimum wird jedoch für Geld-Sendungen immer das
 doppelte Brief-Porto erhoben.

C. Zu Gold kann so viel von einer andern Münzgatung unter
 einer Emballage (sowohl in Briefform 8 Loth schwer, als in
 Packeten über 8 Loth schwer) verpackt werden, als der Werth
 der kleinsten Einheit des Goldes beträgt, d. h. $\frac{1}{2}$ Frd'or, der
 incl. Agio circa bis 3 Rthlr. ausschließlic, Silbergeld oder
 Papiergeld, anzunehmen ist.